



Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage

**Beratungsgremium:** Gemeinderat  
**Sitzung am** 21.04.2015  
**Vorlagen Nr.** 22/2015  öffentlich  
 nicht-öffentlich  
**Amt:** Haupt- und Personalamt

**Beratungsgegenstand:**

Verkaufssonntag am Blausteiner Herbst 2015  
Satzungsbeschluss

**Beschlussantrag:**

Zustimmung zur SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 21.04.2015

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

## II. Sachvortrag

Mit Schreiben vom 06.02.2015 teilt der Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. (VSB e.V.) mit, dass der Blausteiner Herbst dieses Jahr am 26./27.09.2015 stattfindet und beantragt die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags auf den 27.09.2015 von 12 – 17 Uhr.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindordnung für Baden-Württemberg kann die Stadt Blaustein diesen Verkaufssonntag festlegen.

Die Katholischen Kirchengemeinden Blaustein und Herrlingen und die Evangelischen Kirchengemeinden Blaustein und Herrlingen sowie die Gewerkschaft ver.di wurden gemäß § 8 LadÖG mit Schreiben vom 02.03.2015 um Stellungnahme zur geplanten Festlegung des verkaufsoffenen Sonntages gebeten.

Die Katholische Kirchengemeinde Blaustein lehnt verkaufsoffene Sonntage generell mit Stellungnahme vom 17.03.2015 ab. Die katholische Kirchengemeinde Herrlingen, die Evangelischen Kirchengemeinden und die Gewerkschaft ver.di haben innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

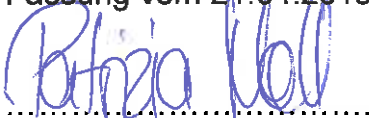
Vom Verkaufsleiter der Netto-Filiale in Herrlingen ging am 23.03.2015 der Antrag ein, sich am verkaufsoffenen Sonntag beteiligen zu dürfen.

In den letzten Jahren waren ausschließlich die Ortsteile Klingenstein und Ehrenstein von der Regelung zum verkaufsoffenen Sonntag umfasst.

Es wird vorgeschlagen, den Ortsteil Herrlingen mit aufzunehmen und allen Gewerbetreibenden in Herrlingen die Möglichkeit zu geben, den Verkaufssonntag zum Öffnen Ihrer Geschäfte zu nutzen.

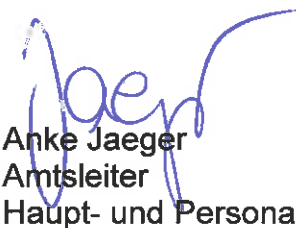
### Beschlussantrag

Zustimmung zur SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 21.04.2015



Patrizia Moll  
Haupt- und Personalamt  
Abteilungsleiterin  
Bürgerservice, Ordnung und Ortsverwaltungen

### Beteiligte Ämter: Keine



Anke Jaeger  
Amtsleiter  
Haupt- und Personalamt

### Anlagen

SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 21.04.2015

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung**

über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz  
über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 21.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Verkaufssonntag**

Im Rahmen der jährlichen Veranstaltung „Blausteiner Herbst“ am 26./27.09.2015, organisiert vom Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. (VSB), dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den Ortsteilen Ehrenstein, Klingenstein und Herrlingen am Sonntag, den 27.09.2015 in der Zeit von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

**Schutzbestimmungen**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung  
Blaustein, den 21.04.2015

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stadtverwaltung  
Blaustein, 22.04.2015

Thomas Kayser  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:  
Nr. 17 am 24.04.2015